



- www.arbeitsschutz-schulen-nds.de - Verantwortung & Organisation - Unterweisungen -
Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat mit den Maßnahmen der [\[?\]Gefährdungsbeurteilung](#) und der **Unterweisung nach dem Arbeitsschutzgesetz** (ebenfalls gültig für Beamte) den Arbeitgebern (Schulleitern) zur Pflicht gemacht, sich den Arbeitsbedingungen fürsorglich zuzuwenden. Diese Maßnahmen sollten von den Lehrkräften zum eigenen Schutz eingefordert werden.

Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz unterliegen der **Mitbestimmung** durch den Personalrat. Er hat eine aktive Rolle in der Ausgestaltung der Unterweisungsvorgänge im Arbeits- und Gesundheitsmanagement.

Gesetzliche Vorschriften

Die Forderung an die Schulleitung, Mitarbeiter zu unterweisen, ist in vielen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften festgeschrieben: z. B. in

- § 12 Arbeitsschutzgesetz sowie
- § 14 Gefahrstoffverordnung.
- § 4 Abs. 1 [DGUV Vorschrift 1](#) „Grundsätze der Prävention“ verlangt:

§ 4 Unterweisung der Versicherten

(1) Der Unternehmer [Schulleiter] hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 [Arbeitsschutzgesetz](#) sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

Der Gesetzgeber und die Berufsgenossenschaften unterscheiden zwischen sog.

Erstunterweisungen und **Wiederholungsunterweisungen**. Unbedingt berücksichtigt werden müssen auch **Anlässe aus besonderem Grund**.

Wann und wie oft diese Unterweisungen zu erfolgen haben ist geregelt in

§ 12 Abs. 1 ArbSchG

„Die Unterweisung muss **bei der Einstellung**, bei **Veränderungen im Aufgabenbereich**, der **Einführung neuer Arbeitsmittel** oder einer **neuen Technologievor Aufnahme der Tätigkeit** der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.“

Welche **Zeitabstände** unter regelmäßiger Wiederholung zu verstehen sind, legt § 4 [DGUV Vorschrift](#)

1 mit „**mindestens jährlich**“ fest.

Der Arbeitgeber (Schulleiter) muss dafür sorgen, dass die Unterweisungen **dokumentiert** werden. Es ist nicht nur vorgeschrieben, sondern hilft z.B. bei einem Unfall ebenso nachzuweisen, dass die Schule ihre Pflicht erfüllt hat. Daher sollten immer mindestens die Namen der Teilnehmer, die Unterweisungsinhalte und das Datum festgehalten werden. Unterweisungen sind von den Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen zwei Jahre aufzubewahren.

Im Bereich **Strahlenschutz** werden Fristen genannt:

Die Aufzeichnungen über die durchgeführte Unterweisung nach Strahlenschutzverordnung sind, je nach Zutrittsberechtigung zum Kontrollbereich bis zu fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Artikel-Informationen

27.11.2018

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=109

E-Mail an Redaktion